

Menschenwürde missachtet

Verletzung eines Hundes wird höher bewertet als die eines Menschen

Ein Mann dringt gewaltsam in die Wohnung seines Nebenbuhlers ein. Er ist rasend vor Eifersucht, will die Trennung von seiner Ex-Freundin noch immer nicht akzeptieren, sticht mit einem Messer auf den neuen Freund seiner ehemaligen Lebenspartnerin ein, verletzt diesen schwer. Dann geht er auf den Hund des Konkurrenten los, sticht dem Tier tief in die Lunge. Eine Boulevardzeitung schildert den Vorgang unter der Überschrift „Grausam: Welpen abgestochen“. Im Mittelpunkt der Berichterstattung steht weniger der Mordversuch. Sehr plakativ wird vielmehr schon im Vorspann hervorgehoben, dass der Täter den Hund des Schwerverletzten mit dem Messer verletzt hat. Zum Glück habe der Tierarzt schnell gute Arbeit geleistet. Wahrscheinlich komme der kleine Welpe doch durch. Wie der Hundehalter den Angriff überstanden hat, wird nicht erwähnt. Ein Leser der Zeitung beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er kritisiert die Gewichtung, bei der ein Hund in seiner Wertigkeit über den mutmaßlichen Mordversuch an einem Menschen gestellt werde. Dies sei eine Verletzung der Menschenwürde. Die Rechtsvertretung des Verlages wendet ein, dass man im Hinblick auf die Gewichtung des Beitrages sicher geteilter Meinung sein könne. Es gehe jedoch zu weit, daraus einen Verstoß gegen die Menschenwürde abzuleiten. Letztendlich werde sachlich richtig der Ablauf der konkreten Beziehungstat geschildert. Die Schilderung der Brutalität gegenüber dem Hund diene auch dazu, das Irrationale der Tat hervorzuheben. Es möge unsensibel erscheinen, die voraussichtliche Genesung des Tieres zu erwähnen, ohne zugleich die gesundheitliche Entwicklung des verletzten Mannes zu berücksichtigen. Die Redaktion habe aber nicht das Leben und die Gesundheit eines Tieres über die eines Menschen gestellt. (2001)

Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis. Da der Berichterstatter die Gewalt an dem Hund in den Mittelpunkt seiner Veröffentlichung über einen Mordversuch stellt, verletzt der Beitrag die Menschenwürde und damit Ziffer 1 des Pressekodex. Die Gewichtung in diesem Artikel ist nach Ansicht des Gremiums disproportional: Der Mensch wird dem Tier nachgestellt. An dieser Einschätzung vermag auch die Argumentation der Rechtsvertretung des Verlages, die Schilderung der Brutalität gegenüber dem Hund solle dazu dienen, das Irrationale der Tat hervorzuheben, nichts zu ändern. (B 26/02)

Aktenzeichen: B 26/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis